



# Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch  
den Ausschuss Strafrecht

zum Gesetzentwurf  
zur Stärkung der Verfahrensrechte von  
Beschuldigten im Strafverfahren (BR-Drs. 816/12)

Stellungnahme Nr.: 11/2013

Berlin, im Februar 2013

## **Mitglieder des Ausschusses**

- RA Dr. Stefan König, Berlin (Vorsitzender)
- RA Dr. h. c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf
- RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin (Berichterstatteerin)
- RAin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
- RA Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt am Main
- RA Eberhard Kempf, Frankfurt am Main
- RAin Gül Pinar, Hamburg
- RA Michael Rosenthal, Karlsruhe
- RA Martin Rubbert, Berlin
- RAin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam
- RA Dr. Rainer Spatscheck, München
- RA Dr. Gerson Trüg, Freiburg im Breisgau

## **Zuständig in der DAV-Geschäftsführung**

- RAin Tanja Brexl, DAV-Berlin

## Verteiler

---

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Siegfried Kauder
- Vorsitzender des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, Wolfgang Bosbach
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft
  
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV
  
- Deutscher Strafverteidiger e. V., Herr Mirko Roßkamp
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen
  
- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
  
- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger
  
- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

Der von der Bundesregierung beschlossene Gesetzesentwurf zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren (im Folgenden: Gesetzesentwurf) soll die Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und Rates über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren vom 20.10.2010 und die Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren in deutsches Recht umsetzen. Während bei der Umsetzung der Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ein Bereich, in dem Deutschland ohnehin bereits eine „Vorreiterrolle“ eingenommen hatte, weitgehend – mit Ausnahme der Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls – die erforderlichen Aspekte berücksichtigt sind, kann die Umsetzung der Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren nur als misslungen bezeichnet werden. Die Umsetzung bleibt deutlich hinter den mit der Richtlinie vorgesehenen Mindeststandards zurück. Unter Bezugnahme auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die 30 Jahre zurückliegt, beschränkt sich der Gesetzesentwurf auf Mindeststandards nach deutscher Rechtsprechung und ignoriert, dass dies nicht der Maßstab für die Umsetzung einer europäischen Maßnahme ist.

Auch der Bundesrat, der mit Beschluss vom 01.02.2013 Stellung genommen hat, beschränkt sich darauf, Unklarheiten und Widersprüche innerhalb des deutschen Rechts zu kritisieren. Ein Abgleich mit den Vorgaben der Richtlinien hat dort offensichtlich nicht stattgefunden.

Eine Gegenüberstellung der Richtlinien mit dem Gesetzesentwurf zeigt den folgenden Nachbesserungsbedarf:

#### **A. Umsetzung der Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren**

Nach Art. 5 der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet sicherzustellen, dass Personen, die zum Zweck der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls festgenommen werden, unverzüglich eine angemessene Erklärung über ihre Rechte nach dem jeweiligen Recht des Vollstreckungsstaates erhalten. Die Erklärung soll in einfacher und verständlicher Sprache abgefasst sein. Im Anhang II der Richtlinie findet sich ein Musterbeispiel für eine solche Erklärung. In Erwägungsgrund 39 wird klargestellt, dass das Recht auf *schriftliche* Belehrung nach der Festnahme auch in Fällen der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gilt.

Art. 5 der Richtlinie wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht umgesetzt. Dies ergibt sich bereits aus der Bezeichnung des Gesetzesentwurfs „zur Stärkung der Verfahrensrechte von „*Beschuldigten in Strafverfahren*“. Personen, die aufgrund eines Europäischen Haftbefehls festgenommen werden, sind Beschuldigte oder Verurteilte eines Strafverfahrens in ihrem Heimatland. Wenn sie in Deutschland festgenommen werden, beginnt für sie das Auslieferungsverfahren. Wie der Titel des vorliegenden Gesetzesentwurfs vermuten lässt, wird Art. 5 der Richtlinie von diesem Entwurf nicht erfasst. Es wird auch nicht darauf hingewiesen, dass etwa die Umsetzung von Art. 5 einem späteren Gesetzesentwurf vorbehalten bleibt. Nach deutscher Gesetzessystematik wäre eine Ergänzung im IRG vorzunehmen und die Aushändigung eines „letter of rights“, in dem die Rechte aufgelistet sind, die im Auslieferungsverfahren vorgesehen sind, wäre dort zu regeln.

## **B. Umsetzung der Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren**

### **I. Einleitung**

Der Gesetzesentwurf beschränkt sich auf wenige Ergänzungen in Art. 187 GVG (vgl. Art. 1 Nr. 1 des Gesetzesentwurfs) und einen Hinweis auf § 187 GVG in § 163 a StPO (vgl. Art. 2 Nr. 4 des Gesetzesentwurfs). Dies wird den Anforderungen der Richtlinie nicht gerecht. Es ist daran zu erinnern, dass die Richtlinie Mindeststandards setzt – Deutschland sollte wenigstens dieses Niveau nicht unterschreiten.

Leider hat die Bundesregierung die Umsetzung der Richtlinie nicht dazu genutzt, die Heranziehung von Dolmetschern und Übersetzern zur Unterstützung des Beschuldigten verfahrensrechtlich zu regeln. In der deutschen Praxis beruht das Institut der „Beiordnung“ von Dolmetschern auf Rechtsprechung und ist nirgends ausdrücklich geregelt. Dementsprechend findet sich deutschlandweit auch eine uneinheitliche Praxis dazu, was in einem solchen Beiordnungsbeschluss (rein abstrakte Beiordnung eines Dolmetschers ohne Konkretisierung der Person oder des Umfangs der Leistung oder Konkretisierung von Person und Leistungsumfang) zu regeln ist. Eine Regelung, welches Gericht im Ermittlungsverfahren zuständig ist – Gericht der Hauptsache oder Ermittlungsrichter, beide Auffassungen werden vertreten (vgl. Wickern in Löwe-Rosenberg Rdz. 17 zu § 187 GVG) – fehlt. Für Personen, die sich in Untersuchungshaft befinden und die deutsche Sprache nicht verstehen, bedeuten derartige Unklarheiten eine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte. Nachdem das Verfahren für die Beiordnung von Dolmetschern bislang ungeregelt blieb, hätte jetzt die Gelegenheit bestanden, die Umsetzung der Richtlinie zum Anlass für eine Regelung zu nehmen. Wenn außerdem festzustellen ist, dass der vorliegende Gesetzesentwurf die Standards der Richtlinie unterschreitet, drängt sich die Frage auf, ob hier die Benachteiligung nicht Deutschsprechender Beschuldigter entgegen Art. 3 Abs. 3 GG bewusst in Kauf genommen wird. Europafreundlich ist der vorliegende Gesetzesentwurf jedenfalls nicht.

Im Einzelnen:

## **1. Keine Berücksichtigung des Verfahrens zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls**

- a) Nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie erstreckt sich der Anwendungsbereich nicht nur auf Strafverfahren, sondern auch auf Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls. Art. 3 Abs. 6 der Richtlinie sieht vor, dass dem von einem Auslieferungsverfahren Betroffenen eine schriftliche Übersetzung des europäischen Haftbefehls auszuhändigen ist.
- b) Der Gesetzesentwurf beinhaltet keine Regelungen für das Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls. Er beschränkt sich auf die strafprozessuale Situation des Beschuldigten. So sieht z.B. Art. 187 GVG-E Dolmetscher- und Übersetzerleistungen vor, „soweit dies zur Ausübung ... strafprozessualer Rechte“ erforderlich ist. Die Ausübung von Rechten im Auslieferungsverfahren wird nicht erwähnt. Das Auslieferungsverfahren findet – entgegen Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie – keine Berücksichtigung.

## **2. Der einschränkungslose Grundsatz in Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie erfordert eine Bezugnahme auf § 185 GVG für das Ermittlungsverfahren**

- a) Art. 2 der Richtlinie sieht in Absatz 1 zunächst vor, dass Dolmetschleistungen ohne Einschränkungen „während der Strafverfahren, bei Ermittlungs- und Justizbehörden, einschließlich während polizeilicher Vernehmungen, sämtlicher Gerichtsverhandlungen sowie aller erforderlichen Zwischenverhandlungen, zur Verfügung gestellt werden“.
- b) Für das gerichtliche Verfahren ist diese Regelung mit § 185 GVG im deutschen Recht bereits vorhanden. Für das Ermittlungsverfahren soll dieser Grundsatz nun durch einen Verweis in § 163 a StPO auf § 187 Abs. 1 bis 3 GVG-E gewährleistet werden (vgl. Art. 2 Nr. 4 des Gesetzesentwurfs). Dies entspricht nicht den Vorgaben der Richtlinie, da § 187 GVG-E die Beiziehung von Dolmetschern anders als § 185

GVG nicht einschränkungslos, sondern nur, „soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist“, vorsieht. Um dem Grundsatz von Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie gerecht zu werden, wäre eine entsprechende Anwendung von Art. 185 GVG im Ermittlungsverfahren vorzusehen.

### **3. Unzureichende Gewährleistung des Rechts auf schriftliche Übersetzung wesentlicher Unterlagen – Regel-Ausnahme-Verhältnis der Richtlinie wird auf den Kopf gestellt**

- a) Artikel 3 der Richtlinie widmet sich dem Recht auf Übersetzung wesentlicher Unterlagen. Als Grundsatz wird in Art. 3 Abs.1 der Richtlinie bestimmt, dass alle Unterlagen, „die wesentlich sind, um zu gewährleisten, dass sie (beschuldigte Personen, die die Sprache des Verfahrens nicht verstehen) imstande sind, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen, und um ein faires Verfahren zu gewährleisten“, schriftlich zu übersetzen sind. Als wesentliche Unterlagen werden in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie „jegliche Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme, jegliche Anklageschrift und *jegliches* Urteil“ bezeichnet. Darüber hinaus sollen die zuständigen Behörden im Einzelfall entscheiden, ob weitere Unterlagen wesentlich sind. (Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie). Nur im Ausnahmefall kann nach Art. 3 Abs. 7 der Richtlinie eine mündliche Übersetzung oder eine mündliche Zusammenfassung der wesentlichen Unterlagen anstelle einer schriftlichen Übersetzung unter der Bedingung zur Verfügung gestellt werden, dass eine solche mündliche Übersetzung oder mündliche Zusammenfassung einem fairen Verfahren nicht entgegensteht.
- b) Diesen Anforderungen wird der Gesetzesentwurf in Art. 187 Abs. 2 GVG-E nicht gerecht.
- aa) Zunächst wird in Art. 187 Abs. 2 Satz 1 GVG-E das Recht auf schriftliche Übersetzungen von Urteilen auf nicht rechtskräftige Urteile beschränkt. Dies widerspricht der eindeutigen Vorgabe der Richtlinie, die ausdrücklich „jegliches“ Urteil als wesentliche Unterlage definiert.
- bb) Darüber hinaus befasst sich der Gesetzesentwurf ausschließlich mit der Übersetzung der Dokumente, die in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie ausdrücklich als

wesentlich bezeichnet werden. Die Richtlinie geht ausdrücklich davon aus, dass im Einzelfall auch weitere Dokumente wesentlich sein können. In Erwägungsgrund 30 der Richtlinie wird darauf hingewiesen, dass die zuständigen Behörden auch von Amts wegen entscheiden sollen, welche weiteren Dokumente wesentlich und deshalb zu übersetzen sind. Zu dieser Konstellation findet sich im Gesetzesentwurf nichts. Ein deutscher Richter, der für eine solche Entscheidung, weitere Dokumente als wesentlich einzustufen und sie schriftlich übersetzen zu lassen zuständig wäre, kann dem vorgelegten Gesetzesentwurf nicht entnehmen, dass er eine solche Entscheidung überhaupt treffen darf, geschweige dass er von Amts wegen dazu verpflichtet ist. Damit bleibt der Gesetzesentwurf auch insoweit deutlich hinter der Richtlinie zurück.

cc) Schließlich stellt Art. 187 Abs. 2 GVG-E das von der Richtlinie vorgegebene Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen schriftlicher Übersetzung als Regel und mündlicher Übersetzung als Ausnahme auf den Kopf. In Art. 187 Abs. 2 Satz 5 GVG-E wird bestimmt, dass eine mündliche Übersetzung oder auch nur eine mündliche Zusammenfassung der Inhalte der freiheitsentziehenden Anordnungen, Anklageschriften, Strafbefehle und nicht rechtskräftigen Urteile in der Regel ausreicht, „wenn der Beschuldigte einen Verteidiger hat“. Damit schließt der Gesetzesentwurf die Beschuldigten in sämtlichen Fällen der notwendigen Verteidigung und in allen anderen Verfahren, in denen der Beschuldigte einen Verteidiger wählt, von dem Recht auf schriftliche Übersetzung wesentlicher Unterlagen als Regelfall aus.

Dies ist mit der Richtlinie, die eindeutig die schriftliche Übersetzung als Regelfall vorsieht, nicht zu vereinbaren. Es kann kein Zweifel bestehen, dass nach der Richtlinie das Recht auf schriftliche Übersetzung nicht dem unverteidigten Beschuldigten als Regelfall vorbehalten bleiben sollte. Ein derartiger Gedanke ist auch nicht ansatzweise in der Richtlinie und den Erwägungsgründen zu finden.

In der deutschen Gesetzesbegründung wird diese Abweichung von der Richtlinie unter anderem damit begründet, dass die vorgesehene Regelung der deutschen obergerichtlichen Rechtsprechung genüge (vgl. BR-Drucksache 816/12 S. 11). Die Bundesregierung übersieht offenbar, dass es bei der Umsetzung der

Richtlinie nicht darum geht, deutscher Rechtsprechung zu genügen, sondern dass die (Mindest!)Standards einer europäischen Richtlinie umzusetzen sind, selbst wenn das Bundesverfassungsgericht geringere Anforderung stellen sollte. Geradezu zynisch erscheint es, wenn zur Begründung von Art. 187 Abs. 2 Satz 5 GVG-E die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes bemüht wird (vgl. BR-Drucksache 816/12 S. 13).

Der Entwurfsbegründung ist zu entnehmen, dass die Entwurfsverfasser sich auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1983 (Beschluss v. 17.05.1983, BVerfGE 64, 135) beziehen, wonach es für die effektive Verteidigung ausreichen soll, wenn „der von Gesetzes wegen für die Revisionsbegründung verantwortliche Verteidiger das schriftliche Urteil kennt“ (BR-Drucksache 816/12).

Es ist schlechterdings nicht nachvollziehbar, wie diese Entscheidung als Maßstab für die Umsetzung der Richtlinie dienen kann. Das Bundesverfassungsgericht befasst sich ausschließlich mit der (im Ergebnis verneinten) Frage, ob es zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens erforderlich ist, dem verteidigten Angeklagten, der gem. § 345 Abs. 2 StPO die Revision nicht selbst begründen darf, eine schriftliche Übersetzung des nicht rechtskräftigen Urteils zur Verfügung zu stellen. Für andere „wesentliche“ Unterlagen im Sinne der Richtlinie und für andere Verfahrenssituationen besagt diese Entscheidung nichts. Die Bundesregierung übersieht im Übrigen, dass es bei der Umsetzung der Richtlinie nicht darum geht, deutschem Verfassungsrecht gerecht zu werden, sondern dass hier einheitliche europäische Mindeststandards geschaffen werden sollen – ein Aspekt, der bei der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1983 keine Rolle gespielt hat und dem das deutsche Recht zu diesem Zeitpunkt auch noch nicht durch Vorgaben einer Richtlinie verpflichtet war.

Es kann kein Zweifel bestehen, dass die Richtlinie eine schriftliche Übersetzung für die in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie genannten wesentlichen Dokumente und mögliche weitere Dokumente nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie als Regelfall vorsieht. Nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Richtlinie kann ausgeschlossen werden, dass dieser Regelfall sich nur auf Beschuldigte

beziehen soll, die sich selbst – ohne Beistand eines Verteidigers – verteidigen. Für eine derartige Auslegung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses gibt es nicht den geringsten Hinweis.

Nach dem Gesetzesentwurf soll die als Regelfall vorgesehene mündliche Übersetzung im Rahmen von Gesprächen des Verteidigers mit seinem Mandanten erfolgen. Dieses Vorhaben widerspricht der ausdrücklichen Regelung in Art. 4 der Richtlinie, wonach alle Übersetzungen und Dolmetschleistungen für den Beschuldigten – unabhängig vom Ausgang des Verfahrens – kostenlos sein sollen.

Die Anwesenheit des Verteidigers, während der Dolmetscher die mündliche Übersetzung erstellt, ist – es sollte nicht notwendig sein, dies hier zu erwähnen – nicht kostenlos. In Fällen der Pflichtverteidigung ist die Zeit, die der Anwalt aufwendet, während die mündliche Übersetzung erfolgt, von der Gebühr, die der Beschuldigte im Falle einer Verurteilung zu tragen hat, erfasst. In Fällen der Wahlverteidigung hat der Beschuldigte die Anwesenheit seines Verteidigers während der mündlichen Übersetzungsleistung zu bezahlen. Der Beschuldigte muss also Anwaltskosten aufbringen, um in den Genuss einer Übersetzung zu gelangen. Damit verstößt die vorgesehene Regelung in Art. 187 GVG-E Abs. 2 Satz 5 GVG-E gegen den Grundsatz der Kostenlosigkeit.

Hinzu kommt, dass der Gesetzesentwurf die Frage, ob ein verteidigter Beschuldigte eine (mündliche) Übersetzung erhält oder nicht, in das Belieben des Verteidigers stellt. Auch dies widerspricht der Richtlinie, die das unmittelbare Recht des Beschuldigten auf Übersetzung und Dolmetschleistungen zum Gegenstand hat. Eine Regelung, die die Verwirklichung der Rechte dieser Richtlinie davon abhängig macht, ob der Verteidiger die Übersetzung eines Dokuments für erforderlich hält und ob er dafür zur Verfügung steht, dass ein Dolmetscher in seiner Gegenwart übersetzt, wird den Vorgaben von Art. 3 der Richtlinie nicht gerecht.

Art. 187 Abs. 2 Satz 5 GVG-E macht die Verwirklichung des Rechts auf Übersetzung und Dolmetschen im Einzelfall von der Zahlkraft des Beschuldigten

und vom Engagement des Verteidigers abhängig. Diese Konstruktion verstößt eindeutig gegen die Vorgaben der Richtlinie.

#### **4. Fehlen jeglicher Verfahrensregeln**

- a) Die Richtlinie sieht ausdrücklich vor, dass die Rechte der Beschuldigten verfahrensrechtlich abzusichern sind:

So ist in Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie vorgesehen, dass die Betroffenen „bei der zuständigen Behörde“ einen begründeten Antrag auf Übersetzung weiterer Dokumente stellen können und die „zuständige Behörde“ darüber entscheidet, ob weitere Dokumente wesentlich sind. In Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie ist vorgesehen, dass die Betroffenen die Entscheidung, dass keine Übersetzung benötigt wird, anfechten können und die Möglichkeit haben, die Qualität der Übersetzung zu beanstanden.

- b) Der Gesetzesentwurf enthält keine Verfahrensregeln, die die Vorgaben von Art. 3 Abs. 3 und 5 der Richtlinie umsetzen würden. Die Entwurfsbegründung teilt nicht mit, weshalb auf jegliches Verfahrensrecht verzichtet wurde. Die Richtlinie sieht eindeutig vor, dass Entscheidungen, mit denen Übersetzungen abgelehnt werden, nach nationalem Recht anfechtbar sein müssen. Dieser Regelung wird mit der geltenden Rechtslage, wie sie in den §§ 304 und 305 StPO für Beschwerden vorgesehen ist, nicht entsprochen. Unter der Geltung von §§ 304 und 305 StPO sind zahlreiche Konstellationen denkbar, in denen ein Gericht eine beantragte Übersetzung ablehnt und ein Anfechtungsrecht ausgeschlossen ist. So zum Beispiel, wenn das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug zuständig ist. Hier wäre das OLG für Entscheidungen über Fragen der Übersetzung – nach einer Meinung – als Gericht der Hauptsache bereits im Ermittlungsverfahren zuständig. Die StPO sieht keine Möglichkeit der Beschwerde gegen solche Entscheidungen vor. Auch der grundsätzliche Ausschluss der Überprüfung von Entscheidungen nach § 305 StPO dürfte jedenfalls im Hinblick auf die faktisch nicht bestehende Möglichkeit für den Beschuldigten, verfahrensrechtliche Fehler revisionsrechtlich effektiv überprüfen

zu lassen, der Richtlinie widersprechen. Als weiteres Problem könnte sich die Unanfechtbarkeit von Entscheidungen des BGH erweisen.

Zu Detailfragen wären insoweit sicherlich unterschiedliche Auffassungen vertretbar – nicht vertretbar ist es, wenn sich der Gesetzesentwurf den in der Richtlinie vorgesehenen Beschwerdemöglichkeiten („*die Mitgliedstaaten stellen sicher ...*“, Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie) mit keinem Wort widmet.

## **II. Fazit**

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung bleibt hinter den Vorgaben der Richtlinie zurück und zeigt wenig Akzeptanz für die europäische Vorgabe. Nachdem sich die Bundesrepublik im Rahmen ihrer Ratspräsidentschaft (leider vergeblich) für die Schaffung von europäischen Mindeststandards für die Beschuldigtenrechte eingesetzt hat, sollte der Anspruch der Bundesregierung und auch des Gesetzgebers heute wenigstens dahin gehen, die Richtlinie umzusetzen und sie nicht zu unterlaufen. Abweichungen des deutschen Rechts von der Richtlinie können nicht nur zu einem Vertragsverletzungsverfahren führen. Vor allem bestünde auch die Gefahr, dass es zu Komplikationen im Strafverfahren kommt, wenn Beschuldigte sich nach Ablauf der gem. Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie für den 27.10.2013 vorgesehenen Umsetzungsfrist im deutschen Strafverfahren auf die nicht umgesetzten und damit unmittelbare geltenden Vorschriften der Richtlinie berufen.